

J. G. Fichte

II, 13



J. G. FICHTE – GESAMTAUSGABE II,13

J. G. FICHTE – GESAMTAUSGABE

DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Herausgegeben von Reinhard Lauth, Erich Fuchs
und Hans Gliwitzky †

NACHGELASSENE SCHRIFTEN BAND 13

JOHANN GOTTLIEB FICHTE

NACHGELASSENE SCHRIFTEN 1812

Herausgegeben von Reinhard Lauth, Erich Fuchs, Peter K. Schneider,
Hans Georg von Manz, Ives Radrizzani und Günter Zöller

Stuttgart-Bad Cannstatt 2002

Friedrich Frommann Verlag · Günther Holzboog

Herausgegeben mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Freistaates Bayern

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Fichte, Johann Gottlieb:
Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften /
J. G. Fichte. Hrsg. von Reinhard Lauth –
Stuttgart-Bad Cannstatt : frommann-holzboog
ISBN 3-7728-0138-2

2. Nachgelassene Schriften
Bd. 13. Nachgelassene Schriften 1812 / hrsg. von
Reinhard Lauth – 2002
ISBN 3-7728-2033-6

Einbandgestaltung und Typographie Alfred Lutz Schwäbisch Gmünd

Satz und Druck Laupp & Göbel Nehren bei Tübingen

© Friedrich Frommann Verlag · Günther Holzboog · Stuttgart-Bad Cannstatt 2002



Einleitung

Im Jahre 1812 trat nicht nur die gesellschaftliche Neubestimmung des europäischen Festlandes in ihre entscheidende Phase, dieses Jahr wurde auch für Fichtes wissenschaftliche Bemühungen eines der fruchtbarsten seines Lebens. Die „Wissenschaftslehre“, die der Philosoph Anfang dieses Jahres vortrug, ist die letzte, die noch zur vollständigen Ausführung kam. Leider liegt von ihr nicht mehr die vollständige Niederschrift von Fichte vor, so daß geringere Teile aus der Bearbeitung durch seinen Sohn in dem in diesem Bande dargebotenen Text verwendet werden mußten. 1813 mußte Fichte seine Wissenschaftslehre-Vorlesung wegen des Eintritts Preußens in den Krieg gegen Frankreich abbrechen und 1814 erlag er nach den ersten fünf Vorträgen einer tödlichen Krankheit.

Außer der vollständigen Wissenschaftslehre trug Fichte in der ersten Jahreshälfte noch zwei Teildisziplinen der Wissenschaftslehre, die Rechtslehre und die Sittenlehre vor, letztere schon in dem Zeitraume, da Napoléon den Njemen überschritten hatte und rasch auf Moskau vorrückte. Parallel zu der Rechts- und Sittenlehre las Fichte im Sommersemester auch noch über das „Verhältniß der Logik zur wirklichen Philosophie“, welche Materie er auch im zweiten Teil des Jahres unter dem Titel „Transszendentale Logik“ behandelte. Beide Logik-Vorlesungen werden von den Herausgebern in Band II,14 vereint ediert.

Über der Veröffentlichung der „Rechtslehre 1812“ hat ein eigentümlicher Unstern gewaltet. Fichte nimmt in dieser häufig Bezug auf Ausführungen in seiner „Grundlage des Naturrechts“ von 1796/97, vorwiegend in der Weise, daß er die Seitenzahlen der betreffenden Passagen angibt. Dies hat schon Immanuel Hermann Fichte zu dem Trugschluß verführt, Fichte übernehme die dortigen Ausführungen unverändert. Er hat deshalb diese Passagen in den in SW X veröffentlichten Text der „Rechtslehre 1812“ eingearbeitet. Die späteren Bearbeiter der „Rechtslehre“ H. Schulz und R. Schottky sind diesem Beispiel gefolgt. Tatsächlich wollte Fichte aber die bezeichneten Texte der „Grundlage des Naturrechts“ nur zur Erörterung, in gewissen Fällen nachweislich zur kritischen Erörterung, und zur Vergleichung heranziehen, so daß keinesfalls geschlossen werden kann, er habe sie unkritisch und durchweg für richtig befunden übernehmen wollen. Der in dieser Gesamtausgabe erstmalig veröffentlichte reine Text der „Rechtslehre 1812“ läßt erkennen, wie sehr durch das gerügte Verfahren die sehr originelle und in sich folgerichtige Darstellung überdeckt worden ist.

Die „Sittenlehre 1812“ ist demgegenüber von Immanuel Hermann Fichte zwar in der für ihn üblichen Weise bearbeitet, aber in ihrer Fassung ohne Einfügung fremder Texte veröffentlicht worden. Bemerkenswert ist an ihr besonders, daß Fichte in ihrem zweiten Teil wiederholt auf die sich vollziehenden stürmischen politischen Ent-

wicklungen der Zeit zu sprechen kommt, so daß sie auch geschichtsbestimmende Ausführungen enthält.

Zu Anfang des vorliegenden Bandes finden sich mehrere Ausarbeitungen zur Wirtschaftslehre aus dem Zeitraum unmittelbar vor dem Jahre 1812 bzw. in ihm, veröffentlicht. Die Texte bezeugen ebenso wie die „Rechtslehre“, wie intensiv sich der Philosoph auch weiterhin mit dieser Problematik befaßt hat. Anlaß zu diesen Ausarbeitungen hatte u. a. das im Jahre 1808 veröffentlichte „Handbuch der Staatswirthschaft“ von Theodor Schmalz gegeben, der schon seit den frühen neunziger Jahren und erst recht in dem hier relevanten Zeitraum Fichtes entschiedener Gegner war.

Von den beigegebenen Bildern gibt das erste eine Zeichnung von Friedrich Bolt, die er 1812 von Fichte gemacht hat, wieder. Sie befindet sich im Kupferstichkabinett der „Staatlichen Museen Preußischer Kulturbesitz“, Berlin, unter der Signatur Bu 7, S. 37. Das zweite Bild ist eine Wiedergabe nach dem Foto eines Kupferstichs in: „Die Rektoren der Humboldt-Universität zu Berlin“, herausgeg. von der Universitäts-Bibliothek der Humboldt-Universität. Halle (Saale) 1966, S. 8, und zeigt Theodor Anton Heinrich Schmalz, der nicht nur der erste Rektor der Berliner Universität wurde, sondern auch zuvor schon Kanzler und Direktor der Universität Halle war.

LESESCHLÜSSEL zum 13. Nachlaßband

Handschrift

deutsche und lateinische Schrift
gesperrt
unterstrichen
doppelt unterstrichen
vom Herausgeber geändert
durchstrichen
Lesart unsicher
vom Herausgeber ergänzt
Orthographie
Interpunktion

Druck

Antiqua
gesperrt
kursiv
kursiv gesperrt
Fraktur
< >
< >
[]
wie Handschrift
wie Handschrift

Häufiger vorkommende Abkürzungen:

Antw.	Antwort	u.s.f./u.s.w.	und so fort/und so weiter
d.	den	v.	vom/von
d. h./d. i.	das heißt/das ist	v. v.	vice versa
dergl.	dergleichen	W.D.E.(Z./D.)W.	Was Das Erste (Zweite/ Dritte) Wäre
etc./ec.	et cetera	Wl./W.L.	Wissenschaftslehre oder Wissenschaftslehrer
Ph.	Philosophie		
pp	perge perge		
u.	und	z. B./z. E.	zum Beispiel/zum Exempel
		z.T.	zum Teil

Apparat

Abkürzungen:

Abk.	Abkürzung	Nr./Num.	Nummer
Anm.	Anmerkung	Orig.	Original
Aufl.	Auflage	r	recto
Bd., Bde.	Band, Bände	S.	Seite
Bl.	Blatt	sc.	scilicet
Col., Coll.	Columnne, Columnnen	sq.	sequens
DrV.	Druckfehler-Verzeichnis	St.	Stück
f/ff/fg.	folgende/n	st.	statt
hrsg./herausgeg.	herausgegeben	u. a.	unter anderem
Hs.	Handschrift	v	verso
ibid.	ibidem	Var.	Variante
korr.	korrigiert	verb.	verbessert
l.	lies	vergl./vgl.	vergleiche
Ms.	Manuskript	zit.	zitiert

- Akad.-Ausg. J. G. Fichte-Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
Gespr. Fichte im Gespräch. Herausgegeben von E. Fuchs.
LLB Johann Gottlieb Fichte's Leben und litterarischer Briefwechsel herausgegeben
von seinem Sohne I. H. Fichte.
NW Johann Gottlieb Fichte's nachgelassene Werke. Herausgegeben von I. H. Fichte.
Sch. J. G. Fichte Briefwechsel. Kritische Gesamtausgabe. Gesammelt und herausgege-
ben von Hans Schulz.
SW Johann Gottlieb Fichte's sämmtliche Werke. Herausgegeben von I. H. Fichte.

- I. [KOMMENTAR ZUM „HANDBUCH DER
STAATSWIRTHSCHAFT“ VON THEODOR SCHMALZ
VON 1808 (BRUCHSTÜCK)]
- II. [ABHANDLUNG ÜBER PFANDBRIEFE:]
ES IST DIE AUFGABE ...
- III. FINANZSYSTEM – FINANZBETRACHTUNGEN

[ca. 1808–1812]

Vorwort

Im folgenden werden thematisch verwandte Aufzeichnungen Fichtes zur Volkswirtschaft zusammen abgedruckt, obwohl ihre Entstehungszeit und der Anlaß für ihre Abfassung möglicherweise auseinanderliegen; sie befinden sich alle im J. G. Fichte Nachlaß der Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz.

1. Ms. VI,1, Varia 4; 16 Blatt grauen Papiers, Bl. 12v, 13 u. 14 unbeschrieben. Wasserzeichen: I W EBART und Adler (?), 21 × 17,5 cm.

Auf Bl. 9–12 findet sich ein erster Entwurf zur Abhandlung über Pfandbriefe.

Auf Bl. 1–8 steht die Reinschrift (mit dem üblichen freigelassenen, durch Abknicken markierten Rand von 5,5 cm), die auf Bl. 8v abbricht.

Auf Bl. 15 u. 16 wird das „Handbuch der Staatswirthschaft“ (Berlin 1808) von Theodor Schmalz kommentiert. Diese Blätter haben eine andere Papierqualität, Format 21 × 17 cm, Wasserzeichen: I F Himmerich (ein Wasserzeichen, das sich sonst in Fichtes Papieren bisher nicht gefunden hat), und sind möglicherweise erst durch die Bibliothek den Blättern 1–14 zugeordnet worden.

2. Ms. V,4, Bl. 23–26; „Finanzsystem“, „Finanzbetrachtungen“, 3 Blatt grauen Papiers; Blatt 24/25 (20,5 × 12,5 cm) eingelegt in Bl. 23/26 (21 × 17 cm), Bl. 25v u. 26v unbeschrieben. Im Wasserzeichen mit einem Fisch im Rahmen finden sich die Buchstaben C. G. P. Offenbar wäre die richtige Zählung der Blätter: 24r–25v und dann Blatt 23. Auf Bl. 26r findet sich nur eine kleine, nicht zu dem zuvor abgehandelten volkswirtschaftlichen Gegenstande gehörige Personalnotiz.

Bl. 15/16 des ersten Manuskripts, auf denen Fichte mehrere Paragraphen aus Schmalz' Handbuch der Staatswirthschaft kommentiert, könnte bald nach der Publikation des Buchs etwa im Sommer 1808 noch vor der schweren Erkrankung Fichtes (1808/09) geschrieben worden sein. Aus diesem Grund wird dieser Text hier an erster Stelle abgedruckt. Die genaue zeitliche Einordnung dieses Textstücks wird aber durch die Tatsache erschwert, daß der Anfang fehlt.

Mit Schmalz' Lehre vom Naturrecht hatte sich Fichte schon 1793/94 im „Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die französische Revolution“ auseinandergesetzt.¹ Schmalz seinerseits hatte in seinem „Handbuch der Rechtsphilosophie“ (Halle 1807) gegen Fichte polemisiert und bedauert, „daß er sein Naturrecht schrieb. Vor allem das, was er über den Staat sagte, zeigt, daß er nicht einmal die

¹ Vergl. Akad.-Ausg. I,1, S. 261, 267, 270. – Fichte hatte als Dekan der philosophischen Fakultät spätestens ab 1810 mit seinem Professorkollegen und erstem Rektor der Universität Berlin, Theodor Schmalz (1760–1831), persönlich-dienstlich zu tun.

*Fragen abndete, auf die es ankam; so wie vorzüglich sein geschlossener Handelsstaat seine gänzliche Unkunde in Dingen dieser Art, namentlich über die Natur des Geldes, bewies.*²

Möglicherweise ist dieser Manuskriptteil erst später, nämlich während der Vorbereitung auf die Rechtslehre-Vorlesung im ersten Halbjahre 1812, entstanden. Denn die Gegenstände, die Fichte hier besonders heraushebt (wie die Rechte des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft, des Staates gegenüber Nachbarvölkern, Entstehung des Staates, Nationalreichtum), sind auch Thema seiner Rechtslehre-Vorlesung des Sommersemesters 1812. Man vergleiche hierzu die Blätter 20v, 21r, 26r, 37v. Auch in den Reflexionen des „Neuen Diarium v. 25. Oktober [1813] an“ setzt sich Fichte kritisch mit Schmalz auseinander. Diese Bemerkungen finden sich auf Bl. 28r und 31v des im J. G. Fichte-Nachlaß der Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz befindlichen Manuskripts V,3, dessen Inhalt in einem der letzten Bände der Nachlaßreihe veröffentlicht werden wird.

Der Hauptteil des ersten Manuskripts, bestehend aus Konzept (Bl. 9–12) und Reinschrift (Bl. 1–8), welche letztere auf Fichtes Absicht einer Publikation zu diesem Thema schließen läßt, behandelt die Frage, wie „den Grundbesitzern ein Surrogat des abgehenden Metallgeldes in die Hände zu geben“ sei. Fichtes Überlegungen könnten von den Plänen der preußischen Regierung angeregt sein, mit denen diese im Jahr 1810/11 die Finanzkrise des preußischen Staates, vor allem ausgelöst durch die hohen Kontributionsforderungen Napoléons, in den Griff zu bekommen trachtete.

Ein Kernstück der Finanzierungspläne war der Vorschlag, die Besitzer der Rittergüter zu besteuern, was mit der Ausstellung von Schuldverschreibungen (Pfandbriefen) geschehen sollte.

Fichte spricht in §. 11 (Bl. 3v) von ihm „zu Gesichte gekommenen Vorschlägen“. Dafür kommen die folgenden in Betracht:

Im Jahre 1809 erschien eine Schrift des Danziger Kaufmanns und Bankiers Wilhelm Heinrich Kabrun, „Ideen eines Geschäftsmannes über Staatsbedürfnisse und Geldmangel“ (Weimar 1809), in der die Errichtung einer Nationalbank vorgeschlagen wurde, deren Fonds aus Hypotheken auf Grundbesitz gewonnen werden sollte. Die Einzahlungen sollten in Metallgeld gemacht werden müssen, welches für die Kontributionszahlungen an Frankreich verwendet würde. Für dieses Metallgeld sollten Staatsobligationen oder Banknoten ausgegeben werden. Offenbar dadurch angeregt hatte der frühere Premierminister und spätere Staatskanzler Karl August von Hardenberg einen Vorschlag ähnlichen Inhalts gemacht.

² S. V (Vorrede); vergl. dort auch S. 28f., 43, 52, 112, 164 u. 177.

Im Mai 1810 unterbreitete der Fürst Wittgenstein hinter dem Rücken des Finanzministers Altenstein dem König Friedrich Wilhelm III. einen Finanzplan. Dieser sah eine Kopfsteuer von je 4000 Talern vor, von 25 000 Personen bzw. Familien zu zahlen, dafür Staatsobligationen auszugeben, zu 5 % verzinst, als Sicherheit Domänen und geistliche Güter in Schlesien, ebenfalls die Errichtung einer Nationalbank, deren Grundlage Hypotheken auf Grundbesitz darstellen sollten. In einem Brief berichtete Wittgenstein dem König zwei Tage später, daß er seinen Plan mit den Berliner Bankiers Levy und Benecke besprochen habe und daß diese ihn gebilligt hätten. Mit dem Bruder und der Schwägerin von Samuel Moses Levy, von dem hier die Rede ist, war Fichte bekannt.

Finanzminister Altenstein lehnte diesen Plan ab. Der König billigte aber auch Altensteins Pläne zur Behebung der Finanzkrise nicht, sondern ließ Hardenberg hinzuziehen. Dieser legte in einer Denkschrift vom 28. Mai 1810 einen eigenen Finanzplan vor. Dessen wichtigste Elemente waren:

- 1. Die Errichtung einer Nationalbank,*
- 2. Der König überläßt ihr die Hälfte der Grundsteuer als Fonds.*
- 3. Grundsteuerabkauf: Die Steuerpflichtigen kaufen die Hälfte ihrer Grundsteuer (die zu 8 % kapitalisiert wird) ab, indem sie eine zu 5 % zu verzinsende hypothekarisch einzutragende Obligation ausstellen. Deren ganzjährige Kündigung ist möglich nach Ablauf eines Jahres.*
- 4. Diese Obligationen werden Privatgut, da der König das Kapital der halben Grundsteuer der Nationalbank übereignet, und gewähren daher völlige Sicherheit.*
- 5. Für die Gefahr einer Kündigung dieser Obligationen nach einem Jahr erhalten die Steuerpflichtigen ein „Aequivalent“, insofern das Ablösungskapital zu 8 % berechnet wird, während die Obligationen mit 5 % verzinst werden.*
- 6. Die freien Grundbesitzer stellen die Obligationen selbst aus, die unfreien werden durch die freien vertreten.*
- 7. Um den durch die Zahlung der Kontributionen entstehenden Abgang an Metallgeld zu ersetzen, ist ein Repräsentationsmittel (Papiergeld) unbedingt erforderlich.*
- 8. Aus Zeit- und Organisationsgründen sollen als dieses Papiergeld die schon im Umlauf befindlichen Tresorscheine gelten. Dieses Geld kann gegen Grundsteuerobligationen umgetauscht werden.*

Aus verschiedenen Gründen – die fachkundigsten preußischen Politiker, die um ihre Gutachten gebeten wurden, wie Reichsfreiherr von und zum Stein, H. T. von Schön, B. G. Niebuhr, lieferten ablehnende Stellungnahmen – kam es nicht zur Realisierung dieses Hardenbergschen Finanzplans. Es wurden im Herbst 1811 eine Einkommensteuer und 1812 eine Vermögensteuer eingeführt, bis der Vertrag von 24. 2. 1812 das Verhältnis zwischen Preußen und Frankreich auf eine neue Grundlage stellte: Preu-

ßen verpflichtete sich, am Feldzug gegen Rußland teilzunehmen und für die Verpflegung der Truppen auf ihrem Marsch nach Rußland aufzukommen.³

Das zweite Manuskript – es beschäftigt sich mit der Geldwerttheorie – könnte sowohl im Zusammenhang mit diesen Überlegungen zur Zeit der preußischen Reformen (Entschädigung der gutsbesitzenden Ritter) als auch mit den geldtheoretischen Ausführungen der Rechtslehre entstanden sein.

³ Angaben nach Erwin Nasse: „Die preußische Finanz- und Ministerkrise im Jahre 1810“. *Historische Zeitschrift*, Band 26, S. 287–340; Eckart Kehr: „Preußische Finanzpolitik 1806–1810“, Göttingen 1984, und Heinrich Scheel, Doris Schmidt (Hrsg.): „Von Stein zu Hardenberg“, Berlin 1986.

[...] rechtliches Verhältniß zu andern Völkern: Hier ist Synthesis dieser beiden. Dieses treibt auf den Akerbau. VI,1,Varia 4: 15r

- Daß das Gebiet nicht bloß *Aggregat* der Grundstücke der Einzelnen sey, folgt auch schon daraus, daß ja ein gemeinsames Gebiet zur künftigen Bearbeitung (wüste Domänen) übrig bleiben kann.

NB. Doch wird gerade dadurch das obige Raisonement wieder zerstört. Ein bisheriges NomadenVolk nach meinem Begriffe^a hängt zusammen. Dieses stößt auf ein anderes, u. schließt mit ihm einen Vertrag über die Grenze. Hiebei kann das Gebiet dennoch so weitläufig ausfallen, daß der oben^b beschriebene Zustand statt findet, d. i. daß die Horde das ganze Jahr in ihrem Gebiete herumziehen kann. Der Schmalzische¹ Satz ist darum ganz willkürlich und falsch.² Die Folgen davon müssen seyn, die Rechte der Gemeine gegen die Einzelnen, von denen jene ihr eignes Recht haben soll, zu schwächen.

- Die Sache verhält sich also: Das Recht der Gemeine ist das ewige Recht der Weißheit über Unweißheit. Aus ihm fließt erst der^c Akerbau, und die ausschließenden Rechte, die man für jenen höhern Zweck den Einzelnen zugesteht. Die Menschheit ist organische Gemeine, kein Aggregat.

§. 8.³ treten diese Folgen schon sehr widerlich hervor.

- „*Natürlich* hat die zum Staate vereinigte Nation *das* Recht auf ihr Gebiet, daß kein einzelner Grundeigenthümer sein Grundstück vom^d Gebiete trennen, und sich

^a folgt «kann» ^b verb. aus obige ; folgt «Zustand statt» ^c verb. aus das ; folgt «Recht den» ^d verb. aus von ; folgt «ihrem S»

¹ Schmalz, Theodor Anton Heinrich, 1760–1831; 1809 Rat am Oberappellationsgericht in Berlin; 1810 Professor des Naturrechts und der Cameralistik in Berlin. ² Fichte kommentiert: Theodor Schmalz: „Handbuch der Staatswirtschaft“ Berlin 1808. – Gemeint ist höchstwahrscheinlich die Bestimmung des § 7, S. 6–7: „Dieß Gebiet, der Kreis auf welchen der Staat seinen Schutz beschränkt, ohne welches wir keinen Staat denken, welches aber ein Volk nicht haben kann, in welchem noch der Einzelne kein Eigenthum an Grund und Boden kennt, und welches Nomaden auch nicht einmal durch Verträge mit Nachbarn, über gewisse Gränzen hinaus nicht streifen zu wollen, als wirkliches Eigenthum gewinnen: dieß Gebiet ist nichts anders, als das Aggregat von Grundstücken, deren Eigenthum der Staat seinen Mitgliedern garantirt.“ ³ „Handbuch ...“, S. 7: „8. Natürlich hat die zum Staate vereinigte Nation das Recht auf ihr Gebiet, daß kein einzelner Grundeigenthümer sein Grundstück vom Gebiete trennen und mit einem andern Staate vereinigen darf, und daß jeder in demselben sich nun zu ihrem Staate halten muß. Dieß Recht mag man wohl Ober= Eigenthum der Nation an ihrem Gebiete nennen, wenn nur nicht die Unwissenheit oder Verkehrtheit der Menschen daraus ein Eigenthum der Regierungen mit leerer Etymologie hätte ableiten wollen, an allem, was im Gebiete ist; als ob die Einzelnen nun nicht ihrem Fleiße und sonach dem heiligen Rechte der Natur ihr Eigenthum zu verdanken hätten; sondern lediglich der Verleihung und Gnade des Staats=Oberhaupts.“

mit einem andern Staate vereinigen darf. – Sey Recht des OberEigenthums.“ Wie vermöchte er dieses sein *natürlich* zu beweisen? – Der einzige Weg wäre aus dem Vertrage mit den GrenzVölkern. Hätte auch der Einzelne das Recht sein Gebiet an einen Nachbarstaat abzutreten, so hätte doch dieser das Recht nicht, es anzunehmen.

5

Das folgende des §. sind lose Worte[.]

§. 17.⁴ Unterschied zwischen allgemeiner StaatsPolicey, und der besondrer Korporationen. [„]Die FeuerEße nicht zum Schaden des Nachbars zu legen, sey Sache der ersten; bloße Verunstaltung zu vermeiden nur die Sache der leztern, weil der Korporation frei stehe, die Bedingungen der Benutzung ihres Grund[/]stücks zu bestimmen.“ 15v 10
Es liegt darin etwas bedeutendes (z. B. das jus inspectionis circa sacra gehört auch dahin.)[.] Es scheint dies mit den vollkommnen u. unvollkommnen Rechten zusammenzuhängen. Woher könnte denn eine solche Korporation ihre Befugniß haben? Streitet^e denn eine solche Beschauung^f nicht mit den vollkommnen Rechten aller Staatsbürger? So wenigstens sagt der Rohe. 1.) ist klar, daß es nur die öffentl.^g 15
Staatsgewalt seyn kann, die über die Exekution dieser Gerechtsame hält. 2.). es liege dies nicht im Zwecke des Staats? Wie könnte er also jemals die Berechtigten mit seiner Gewalt schützen?

Man dürfte vorläufig dies also ausdrücken können. Es giebt zweierlei Rechte. 1.) solche, von denen man von jedermann weiß, daß er sie hat; die vollkommnen. 2). solche, 20
die einer erst anzeigen muß, daß er sie durch Erkenntniß und Bildung hat – Sachen des Geschmacks,. Bis zur Anzeige weiß man ja nicht, ob der Staat selbst sie kennt. Wie sie aber angezeigt werden, gehört es zu den Zweken des Staates sie zu schützen. So – Dekung gegen Verfolgung der herrschenden Kirchen, Schutz eines gereinigtern und dem Geschmache angemessenen Kultus, falls einer entstände. Alles aus dem Rechte der 25
Bildung über die Nichtbildung. – Solche Rechte Deklarirende wären nun eine Korporation.

^e folgt «es» ^f eine solche Beschauung *über der Zeile* ^g Abk. für öffentliche

⁴ „Handbuch ...“, S. 11/12: „17. Die Polizey des Staats, als das Recht zu bestimmen was für den Staat gethan, (auch gelitten oder unterlassen) werden soll, muß unterschieden werden von der Polizey, welche einzelne Korporationen im Staate, also auch Städte oder Dörfer, nicht für Sicherheit, sondern für ihren besondern Zweck noch neben der Staats=Polizey in ihnen haben mögen. Wenn die Polizey einer Stadt, zum Beispiel beim Bau eines Hauses verbietet, die Feueresse nicht zur Gefahr des Nachbars zu legen: so handelt sie als Beamtin des Staats, denn sie sorgt für Sicherheit; wenn sie aber verbietet etwas zu bauen, was ein Gebäude bloß entstellen würde, so handelt sie nicht als Staats=Beamtin, weil dieß nicht im Zweck des Staats liegt, sondern nur für besondere Zwecke der städtischen Korporation, als zu welchem die Benutzung verliehener Baustellen und die Bedingungen derselben gehören. Nur steht der Staatspolizey die Obervormundschaft über alle Korporationen zu, welche nemlich nur durch Vorstehen regiert werden können, also unmündig sind.“

- §. 20.⁵ „Die *mittelbare* Policy soll streben die innern Kräfte des Staats zu erhöhen“ u. s. w. [„] *Gewerbe* Policy, *Bevölkerungs* Policy, *Volksbildungs* Policy.“ Es wird darauf zu sehen seyn, ob er nicht durch diese Terminologie die Staatswirthschaft zu tief herabsetzt. Wenigstens ist der Satz: „Die zahlreichere, die cultivirtere, die wohlhabendere Nation kann desto leichter Sicherheit verschaffen“ falsch. – Es ist nicht bloßes Mittel für einen andern Zweck, sondern selbst Zweck des Ganzen, u. sein Recht, so zahlreich, cultivirt, und wohlhabend zu seyn als es kann. – Es ist dem Einzelnen nicht erlaubt zu sagen: ich^b will mir gefallen lassen, arm zu seyn. Du *sollst* u. mußt so reich seyn, als du kannst. [/]
- 10 NB.ⁱ Hier wird klar, warum Sch.ⁱ vom Begriffe des NationalReichthums, als einem bloß historischen, ohne alle Berücksichtigung der Rechte, ausgeht, als einem bloß melius esse. 16r
- §. 22.⁶ Einkommen, *Staats* Einkommen, *National* Einkommen. *Jährliches*. Schon der Grund dieser Epoche ist nicht bestimmt, Es ist die^k Erndte. Ein Jahr heißt in Staatswirthschaftl.^l Sinne: von einer Erndte zur andern. – . Was wäre nun das *National-Einkommen*? 1.) Die *Produkte*, sowohl der Kultur, als der Wildheit. 2.) Die Veredlung derselben durch Fabrikation. Dahin gehören die Maschinen. / Es ist dies ein guter leitender Begriff.
- 20 §. 23.⁷ „Wie die Policy, so müssen auch die Finanzen^m einzelner Korporationen von denen des Staats getrennt werden. Was nicht mittelbar oder unmittelbar die Sicherheit bezweke, könne nicht Aufgabe des Staats seyn.“

^b folgt «aber» ⁱ Abk. für *Nota Bene* ^{i'} Abk. für Schmalz ^k verb. aus der ; folgt «von der»
^l Abk. für Staatwirthschaftlichem ^m i verb. aus a

⁵ „Handbuch ...“, S. 13: „20. Die mittelbare Polizey soll streben, die innern Kräfte des Staats zu erhöhen, um die Gewährung der Sicherheit dem Staate zu erleichtern. Die zahlreichere, die cultivirtere, die wohlhabendere Nation kann desto leichter Sicherheit sich schaffen. Darum soll die mittelbare Polizey sorgen für Wohlstand, Volksmenge und Bildung der Nation; und sie theilt sich also in die Gewerbs=Polizey, die Bevölkerungs=Polizey, und die Volksbildungs=Polizey.“ ⁶ „Handbuch ...“, S. 13/14: „22. Was von den Einzelnen in die Hände der Regierung in einem Jahre kömmt, nach den Bestimmungen der Finanzhoheit, das mag man das jährliche Staats=Einkommen nennen, im Gegensatz des gesamten jährlichen Einkommens aller Einwohner des Gebiets welches das jährliche National=Einkommen ist. Alles Staats=Einkommen nun geht von dem National= Einkommen aus. Denn selbst Eroberungen, welche die Regierung als Domainen benutzte, sind doch durch die Kräfte der Einzelnen in der Nation erworben, und können mithin angesehen werden, als ob sie in das Eigenthum der Einzelnen gekommen und von ihnen dann dem Staate gewidmet wären.“ ⁷ „Handbuch ...“, S. 14: „23. So wie die Polizey des Staats von der der einzelnen Korporationen, so müssen auch die Finanzen des Staats von den Finanzen einzelner Korporationen getrennt werden. Was nicht unmittelbar oder mittelbar die Sicherheit bezweckt, kann nicht Staats=Ausgabe seyn. Städte, Dörfer, Kirchen, mögen wie andere Gesellschaften Beyträge für ihre Zwecke von ihren Gliedern fordern, die Staatspolizey mag darauf achten, daß dieß gehörig geschehe und die Gelder mit Ordnung verwaltet werden; aber den Finanzen des Staats ist das fremd, wo nicht rechtliche Gründe oder Unordnungen diese Ausgaben mit einander vermengt haben.“

PERSONEN-VERZEICHNIS

Berger, Johann Erich von,
1772–1833; Gutsbesitzer
auf Seekamp bei Kiel, Pri-
vatgelehrter
(56)
Philosophische Darstel-
lung der Harmonie des
Weltalls
– (56)

Fichte, Johann Gottlieb,
1762–1814
Über den Begriff der WL
– (50)
Der geschloßne Handels-
staat
– 11, (15), (34)
Grundlage des Naturrechts
– 11, 199, 219 f, 223, 232,
234, 264, 279, 283, 286–289
System der Sittenlehre
– 324, 380
Wissenschaftslehre 1810
– (49)
Tatsachen des Bewußtseins
1810/11
– 68, 110, 187
Über die Bestimmung des
Gelehrten 1811
– 185
Tatsachen des Bewußtseins
1811/12
– 68, 110, 118, 185 ff
WL 1812
– 185

Rechtslehre 1812
– 185
Sittenlehre 1812
– 185, 293
Ueber das Verhältniß der
Logik zur Philosophie
– 185, 189, 312, (351)

Hardenberg, Karl August
von, 1750–1822; preußi-
scher Minister, ab Juni
1810 Staatskanzler
(13), (27)

Hegel, Georg Wilhelm Fried-
rich, 1770–1831; Gymna-
sialdirektor in Nürnberg
(309)
Wissenschaft der Logik
– (309)

Hobbes, Thomas, 1588–1679
200
Elementa philosophica de
cive
– 200
Leviathan
– 200

Hoffmann, Josef Gottfried,
1765–1847; Staatsrat,
Direktor des Statistischen
Bureaus, Professor der Na-
tionalökonomie in Berlin
30

Jacobi, Friedrich Heinrich,
1743–1819; philosoph.

- Schriftsteller, Präsident der
Bayerischen Akademie der
Wissenschaften
67
– an Fichte
67
- Jesus Christus
333, 383, 389
- Johannes, Apostel und Evan-
gelist, gest. um 100
333, 383
- Kant, Immanuel
(44), 56, 63, (77), (85),
102 f, 158, 160, 168, 199,
240 f, (268), 308, 313, 320,
323 f, 328, 343, 350, 356
Critik der reinen Vernunft
– 63, 102 f, 158, 320
Grundlegung zur Meta-
physik der Sitten
– (308), 324
Was heißt: Sich im Denken
orientieren?
– (313)
Critik der practischen Ver-
nunft
– 160, (199), (313), 320,
323 f, 328
Critik der Urtheilskraft
– (85), (168), 240 f, 356
Zum ewigen Frieden
– 199
Die Metaphysik der Sitten
– 199, (268), (308)
Anthropologie in pragma-
tischer Hinsicht
– (44)
- Erklärung gegen die
Wissenschaftslehre
– (63)
- Krug, Wilhelm Traugott,
1770–1842; Professor der
Philosophie in Leipzig
(43), (48)
Versuch einer Systemati-
schen Enzyklopädie der
Wissenschaften
– (48)
Briefe über den neuesten
Idealismus
– (43)
- Lessing, Gotthold Ephraim,
1729–1781
128
Eine Duplik
– 128
- Mohammed (Mahomed,
Muhamed), ca. 570–632
360, 368
- Molière, Jean Baptiste Poque-
lin, 1622–1673
17
L'Avare
– 17
- Moses
225, 368
- Müller, Adam Heinrich,
1779–1829; Staatsbeam-
ter und Schriftsteller in
Berlin
Rezension: Geschloßner
Handelsstaat
– (13)

Napoléon I. Bonaparte,
 1769–1821; seit 1804
 Kaiser der Franzosen
 (19), (284), (290), (360),
 (368)

Nicolai, Christoph Friedrich,
 1733–1811; Schriftsteller,
 Buchhändler und Verleger
 in Berlin
 (13), (206)
 Rezension: Geschloßner
 Handelsstaat
 – (13)
 Leben und Meinungen
 Sempronius Gundibert's
 – (206)

Platon, 427–347 v. Chr.
 334, 338
 Politeia
 – (338)

Reinhold, Karl Leonhard,
 1757–1823; Professor der
 Philosophie in Kiel
 103 f, (321)
 Briefe über die Kantische
 Philosophie
 – (321)
 Beyträge zur Berichtigung
 bisheriger Mißverständ-
 nisse der Philosophen
 – 104

Robespierre, Maximilien-
 Marie-Isidor de, 1758–
 1794
 (360)

Schelling, Friedrich Wilhelm
 Joseph, 1775–1854; Gene-
 ralsekretär der Akademie
 der bildenden Künste in
 München
 (46), (49 f), 52, (108), (127),
 329
 Allgemeine Deduction des
 dynamischen Processes
 – (127)
 Philosophie und Religion
 – (108), (127)
 Darlegung des wahren
 Verhältnisses der Natur-
 philosophie
 – (329)

Schiller, Johann Christoph
 Friedrich von, 1759–1805
 363
 Worte des Glaubens
 – 363

Schmalz, Theodor Anton
 Heinrich, 1760–1831; Rek-
 tor der Universität Berlin
 und Staatsrat
 7, 9 f
 Handbuch der Rechtsphi-
 losophie
 – (13)
 Handbuch der Staatswirth-
 schaft
 – 7–10

Spinoza, Baruch (Benedict)
 de, 1632–1677
 51–57, 59 f, 67 f
 Ethica
 – 51–57, 59 f, 67 f

ORTS-VERZEICHNIS

Europa

233, 288

Frankreich

250, 282, 288

Preußen

23, 27, 31

Rußland

288

SACH-VERZEICHNIS

- Abbild(en) 62, 70, 84, 130,
315, 325, 351
Aberglaube 20, 349, 392
Abgabe 223, 241, 244–248,
259, 263
Abgabenfreiheit 259
Ableitung (s. a. Deduktion)
114, 124, 130, 186, 189,
307, 328
Absatz (von Waren) 236 f,
248, 263
Absicht 322
Absolute 50, 54–58, 60 ff,
67 f, 70, 72 f, 92, 95 f, 130,
134, 137 f, 168
–, Begriff des/vom 53, 56,
61, 64, 66, 73, 178, 365
–, Bild des 58 f, 70, 178, 327
–, Erscheinung des 63, 67 f,
73
–, Wesen des 58
–, Sein des 56
–, Sichtbarkeit des 178
–, zwei 55
Absolutheit 109 f, 115
Abspiegelung 45
Abstammung 381
Abstraktion 26, 51, 55, 65,
68, 121
Ackerbau(er) 221 f, 229,
231 f, 235, 237, 244 ff,
260 f
Acquisition, u. Dereliktion
221, 266
Agilität 172
Akt 64 f, 68, 72, 75, 100,
117 ff, 141, 166, 311
– der Freiheit 66, 134
Akzidenz 72, 75, 78 f, 81–
87, 92, 114, 131, 137
Akzise 247
Alles 102, 146
– in dem Einen / alles Eins /
hen kai pan 56, 60
Allgemeingültigkeit 357
Allgemeinheit 124, 187
Allheit 207
Allianzen 290
als 65, 75 ff, 85, 102
ambitus (des Sehens) 112
Amt, bürgerliches 372
Analogie 74
Analyse 48, 68, 73, 84 ff,
93, 113, 120, 123 f, 137,
144 f
Anerkennung 206 f, 268,
276, 286 f, 299
Anfänger, philosophierender
188
Angesicht 374
Angriff 291 f
–, persönlicher, körperlicher
264, 275, 277
Anleihe 25
Anschaulbarkeit 117 f, 129 f,
134, 158
Anschauen 84, 119, 146
Anschauung 57, 74 f, 77–85,
101, 105, 107 f, 112 f, 115,
118–125, 128–134, 138 ff,

146–150, 157 f, 160, 164,
 171 ff, 175, 177, 186, 311 f,
 318, 327, 346
 –, absolute 154 f, 157
 –, bildende 177
 –, faktische 118, 127, 133,
 158, 166, 173 ff
 –, Form der 101, 129
 –, geschlossene 105
 –, Grund- 77, 84, 121, 157,
 163 ff
 –, Hilfs- 125
 – des Ich 171, 174, 176
 – des Inhalts 75
 –, innere 123, 314
 –, intellektuelle 319
 –, objektive 121, 174, 315,
 318, 327
 –, Produkt der 129 f
 –, qualitative 75
 –, reine 65
 – des Seins 108
 –, Sich- 177
 Anschauungsform 135, 157,
 313, 318
 Ansicht 77, 153, 158
 Anthropologie 209
 Antinomien 158
 Anweisung 225
 Anwendung 144, 158, 164,
 169 f
 Apperzeption 148, 151, 156,
 159 ff, 164
 –, absolute 148
 –, Einheit der 101 f, 104,
 145, 148, 153
 –, reine 151, 157, 171
 Apperzibilität 156

Arbeit (s. a. Produktion)
 11, 14, 19 ff, 24, 48, 218,
 222 f, 226, 228 ff, 233–247,
 255, 258 ff, 264
 – an sich und den anderen
 359
 –, Grund- 232
 –, Grundmaß der siehe
 dort
 –, staatlich gelenkte 262
 –, Würde der 257
 – im Vorrat 256
 Arbeiter (s. a. Ackerbauer,
 Landarbeiter) 234–239,
 243, 256, 259 f
 Arbeitersparnis 230
 Arbeitsprodukt (s. a. Pro-
 dukt) 243 f, 255, 258
 Arbeitszweige 263
 Artikulation des mensch-
 lichen Körpers 316
 Ascetik 336 f
 Attention 100, 365
 Aufforderung 46, 261, 366
 Aufgabe 358 f
 – an die göttliche Weltregie-
 rung 285, 292
 Aufgeben, sich selbst 369
 Aufklärung 362
 Aufmerken 371
 Aufsicht des Staats 223,
 262, 267, 281
 Auge 49, 143, 147, 163, 170,
 188, 330, 382
 –, absolutes 352
 –, inneres 389 f
 –, geistiges 330
 –, neues 185, 382

Deduktion des Eigentumsrechts des Landbauern.	232
[Grundmaaßstab des Werthes aller Dinge.]	239
[Grunderfordernisse des Geldes.]	249
[Über das Metallgeld.]	251
[Vom Zins.]	258
[Auswärtiger Handel.]	262
[Über Acquisition und Dereliction.]	266
[Erbe.]	266
Staatsbürgervertrag. Strafgesez.	267
Konstitution. absolute Begründung des Rechts in der Wirklichkeit.	279
[Völkerrecht.]	286
Völkerrecht. Deduktion.	287
[Weltbürgerrecht.]	293
2. Rechtslehre	295
Sittenlehre 1812	301
<i>Verzeichnis der von Fichte zitierten Literatur</i>	393
<i>Personen-Verzeichnis</i>	397
<i>Orts-Verzeichnis</i>	401
<i>Sach-Verzeichnis</i>	403
<i>Fehler-Verzeichnis</i>	447

FEHLER-VERZEICHNIS ZU DEN BÄNDEN

II,4

S. VI, Zeile 10
S. 5, Zeile 26

lies: Seitenkolumnen
lies: einschließlich Fichte

statt: Seitenkolumen
statt: einschließlich, Fichte

II,12

S. 35, Zeile 21

lies: Diese[s]

statt: Diese